

Änderungsantrag

der Abgeordneten Dr. Gysi, Dr. Keller, Dr. Riege, Dr. Heuer

zu der Beschlußempfehlung des Ältestenrates
— Drucksache 11/8169 —

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Anerkennung der 24 aus der PDS-Fraktion der Volkskammer in den Deutschen Bundestag entsandten Abgeordneten als Fraktion gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung wird zugestimmt.

Bonn, den 24. Oktober 1990

Dr. Gysi
Dr. Keller
Dr. Riege
Dr. Heuer

Begründung

Der Entscheidung des Ältestenrates zur Anerkennung der 24 aus der PDS-Fraktion der Volkskammer in den Deutschen Bundestag entsandten Abgeordneten als Fraktion gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung kann nicht gefolgt werden.

Die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages legt fest, daß grundsätzlich für die Bildung einer Fraktion der Zusammenschluß von fünf Prozent oder mehr der Abgeordneten des Deutschen Bundestages erforderlich ist. Diese Regelung steht in engem Zusammenhang mit dem bisher gültigen Wahlrecht, wonach Parteien – von einer Ausnahme abgesehen – nur dann Abgeordnete in den Deutschen Bundestag entsandten, wenn ihre Listenvorschläge fünf Prozent oder mehr der Stimmen der Wählerinnen und Wähler im ehemaligen Wahlgebiet erhielten.

Zog eine Partei in den Deutschen Bundestag ein, so stellte sie demgemäß in der Regel mindestens fünf Prozent der Abgeordneten.

Durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Wahlrecht hinsichtlich der ersten gesamtdeutschen Wahlen steht fest, daß dieser Grundsatz in der konkreten historischen Situation nicht

aufrechterhalten werden kann. Parteien und Vereinigungen aus der ehemaligen DDR dürfen nicht deshalb benachteiligt werden, weil sie bisher nur in diesem Gebiet tätig waren. So wird es bei den Wahlen am 2. Dezember 1990 für den Einzug in den Deutschen Bundestag genügen, wenn eine Partei, Vereinigung oder Listenvereinigung im Wahlgebiet der ehemaligen DDR die Fünfprozenthürde überschreitet. Ihr könnte deshalb auch im künftigen Deutschen Bundestag der Fraktionsstatus nicht versagt werden, wenn sie keine fünf Prozent der Abgeordneten des Parlaments stellt. Hier ergäbe sich ansonsten eine Fortsetzung der vom Bundesverfassungsgericht gerügten Verletzung der Chancengleichheit der Parteien und Vereinigungen, da Parteien, die bisher nur in der Bundesrepublik Deutschland aktiv waren, wesentlich weniger Stimmen hinzugewinnen müßten, um fünf Prozent der Abgeordneten zu stellen, als dies bei Parteien, Vereinigungen und Listenvereinigungen aus der ehemaligen DDR der Fall wäre.

Diesen Überlegungen ist zwingend schon jetzt Rechnung zu tragen, da die Grundsätze des Urteils des Bundesverfassungsgerichts bereits rechtswirksam und analog zur Beurteilung dieses Antrags heranzuziehen sind.

Die PDS konnte am 18. März 1990 nur im Wahlgebiet der ehemaligen DDR antreten. Sie erreichte 16,4 Prozent aller abgegebenen Stimmen. Sie entsandte in die Volkskammer 66 Abgeordnete und stellte damit 16,5 Prozent der Abgeordneten. Das entspricht mehr als dem Dreifachen der Mindestanforderungen zur Fraktionsbildung im Deutschen Bundestag. Die Zahl der Abgeordneten überschritt die Mindeststärke von Fraktionen im Deutschen Bundestag, alter und neuer Größe. Es liegt nicht in der Verantwortung der PDS, und sie darf dafür auch nicht benachteiligt werden, daß sie aufgrund entsprechender Vereinbarungen zwischen den Regierungen nur 24 ihrer Abgeordneten in den Deutschen Bundestag entsenden konnte.